

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)**

vom 21. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Februar 2023)

zum Thema:

**Rechnungen begleichen auch ohne Konto?**

und **Antwort** vom 06. März (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. März 2023)

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität  
Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14940  
vom 21. Februar 2023  
über Rechnungen begleichen auch ohne Konto?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Landesunternehmen, d.h. die Unternehmen und Gesellschaften privaten Rechts mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes Berlin und die wirtschaftlich bedeutenden Anstalten des öffentlichen Rechts, um Informationen gebeten, die von diesen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Welche gesetzlichen Verpflichtungen gibt es für Banken jedem Menschen ein Konto einzurichten?

Frage 2:

Gibt es, beispielsweise vonseiten der Berliner Sparkasse, Selbstverpflichtungen jede\*r Berliner\*in ein Konto einzurichten?

Antwort zu 1 und 2:

Die Verpflichtung für alle Kreditinstitute, auf Wunsch für jede Verbraucherin und jeden Verbraucher ein „Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen“ („Basiskonto“) zu eröffnen, ist mit dem Gesetz über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Zahlungskontengesetz – ZKG) vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) bundesrechtlich geregelt.

§ 31 ZKG bestimmt:

„(1) Ein Institut, das Zahlungskonten für Verbraucher anbietet (Verpflichteter), hat mit einem Berechtigten einen Basiskontovertrag zu schließen, wenn dessen Antrag die Voraussetzungen des § 33 erfüllt. Berechtigter ist jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können.

(2) Der Verpflichtete hat dem Berechtigten den Abschluss des Basiskontovertrags unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags, anzubieten. Der Verpflichtete hat dem Berechtigten den Eingang des Antrags unter Beifügung einer Abschrift des Antrags zu bestätigen.“

Aufgrund dieser Bestimmungen ist auch die Berliner Sparkasse gebunden. Dies macht freiwillige Selbstverpflichtungen obsolet.

Frage 3:

Wie schätzt der Senat die Einhaltung des Rechts auf ein Basiskonto durch die Banken ein?

Antwort zu 3:

Dem Senat liegen hierzu keine belastbaren Erkenntnisse vor. Die Verbraucherzentrale Berlin hatte im Betrachtungszeitraum Januar 2021 bis heute keine als solche erfassten Beschwerden oder Beratungen des Inhalts, dass die Einrichtung eines Basiskontos von einer Bank oder Sparkasse verweigert wurde. Dies sagt nicht aus, dass es hier keine Probleme gibt.

Frage 4:

Gibt es Schätzungen, wie viele Berliner\*innen ohne ein Konto auskommen müssen?

Antwort zu 4:

Dem Senat liegen hierzu keine Schätzungen vor. Es ist davon auszugehen, dass für bestimmte Zielgruppen des Basiskontos oftmals die Kontoentgelte ein Hinderungsgrund für eine Kontoeröffnung darstellen könnten.

Am Markt aktuell noch verfügbare kostenfreie Basiskonten setzen nach Kenntnis der Verbraucherzentrale Berlin allesamt voraus, dass das Konto im Wesentlichen online geführt wird, was wiederum zumindest den Besitz eines Smartphones/Laptops/Computers voraussetzt. Sowie die Bereitschaft, Online-Banking mit seinen aktuell verstärkten Risiken zu betreiben (Stichwort Phishing).

In einer bundesweiten Untersuchung der Stiftung Warentest zum Stichtag 15.11.2022 vermerkt die Stiftung implizit, dass Basiskonten teils teurer sind als das vergleichbare ‚normale‘ Girokonto der gleichen Bank/Sparkasse. Eine konkrete Gegenüberstellung nimmt sie nicht vor.

Bei Berliner Sparkasse, Berliner Volksbank und Sparda-Bank Berlin als den großen Berliner Instituten werden für die Basiskonten gem. eigener Prüfung die gleichen Entgelte fällig wie für die entsprechenden ‚normalen‘ Girokonten.

Die Verbraucherzentrale Berlin hatte im Betrachtungszeitraum seit Januar 2021 keine als solche erfassten Beschwerden oder Beratungen des Inhalts, dass ein Basiskonto teurer ist als ein vergleichbares ‚normales‘ Girokonto bzw. zu teuer ist.

Frage 5:

Ist der Senatsverwaltung bekannt, in wie viel Fällen die Beantragung eines Basiskontos abgelehnt wurde?

Antwort zu 5:

Die letzte Datenerhebung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Thema Basiskonten hat zum Stichtag 30.06.2020 stattgefunden. Dabei sind u.a. Daten zu den Ablehnungen im Jahr 2019 enthalten. Die BaFin hat festgestellt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher im Jahr 2019 über 144.200 Anträge auf Eröffnung eines Basiskontos gestellt haben. Knapp 5.200 dieser Anträge (ca. 3,6 Prozent) haben Institute zunächst abgelehnt.

Wenn eine Bank den Antrag einer Verbraucherin oder eines Verbrauchers auf Abschluss eines Basiskontovertrags ablehnt, kann sie oder er sich an die BaFin wenden, damit diese ein Verwaltungsverfahren durchführt. Im Jahr 2019 haben sich 160 Verbraucherinnen und Verbraucher mit einem solchen Antrag an die BaFin gewandt. In gut 70 Fällen konnte die Institution ihnen wirksam helfen.

Neuere Daten liegen eben so wenig vor wie regionalisierte Daten.

Frage 6:

Ist es aktuell möglich Bargeld an Unternehmen zu überweisen ohne ein Konto zu besitzen und wie schätzt der Senat die Möglichkeit ein, Banken zu verpflichten die Überweisung von Bargeld an (landeseigene) Unternehmen zu gestatten?

Antwort zu 6:

Bargeldtransfer ist eine Serviceleistung, die von verschiedenen Finanzdienstleistern angeboten wird. Bargeld kann damit weltweit versendet und empfangen werden, ohne dass dazu ein Bankkonto vom Absender oder Empfänger benötigt wird. Dieser Service ist in aller Regel mit Kosten verbunden.

Frage 7:

Welche Möglichkeiten gibt es bei landeseigenen Unternehmen, Rechnungen mit einer Bargeldzahlung zu begleichen (Aufschlüsselung der landeseigenen Unternehmen erbeten)?

Antwort zu 7:

Die BEHALA - Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH (BEHALA) teilt hierzu mit:  
„Die BEHALA Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH verfügt über einen Tresor, so dass derzeit Bargeld angenommen werden kann. Ab einer bestimmten Größenordnung muss das Geld aus versicherungstechnischen Gründen zur Bank transportiert werden, was wiederum mit Gebühren bei der Einzahlung verbunden ist. Die BEHALA selbst kann auch Kleinstbeträge in bar auszahlen.“

Die BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH teilt hierzu mit:

„Als Holding-Gesellschaft hat die BEN keinen direkten Kontakt zu Endkunden, daher gibt es keine Notwendigkeit für Bareinzahlung.“

Die Berliner Bäder-Betriebe (BBB) AöR teilen hierzu mit:

„Bei den Berliner Bäder-Betrieben haben Personen ohne Konto die Möglichkeit, alle Produkte (z.B. Eintrittsgelder, Mehrfachkarten, Schwimmkurse) an den Kassen der Schwimmbäder auch in bar zu bezahlen.“

Die Berliner Stadtwerke GmbH teilen hierzu mit:

„Die Berliner Stadtwerke bieten Haushaltkundinnen und -kunden an, ihre Stromrechnungen per Überweisung oder per Lastschrift zu bezahlen. Eine Bargeldzahlung ist aufgrund der Anzahl der Kundinnen und Kunden operativ nicht realisierbar.“

Die Berliner Wasserbetriebe AöR teilen hierzu mit:

„Die Berliner Wasserbetriebe bieten ihren Kundinnen und Kunden die Bargeldzahlung im Kundenzentrum an. Auch bei den Sperrkassierern können zur Abwendung der Trinkwassersperrung die Außenstände in bar bezahlt werden.“

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) AöR teilen hierzu mit:

„Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) AöR ermöglichen Bargeldzahlungen für Ihre Kundinnen und Kunden im Zusammenhang mit den Beförderungsleistungen (VBB-Tickets). Auch erhöhte Beförderungsentgelte können mittels Barzahlung beglichen werden.“

Die Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH teilt hierzu mit:

„Ausschließlich in der Berlinovo Apartment GmbH besteht die Möglichkeit, durch Bargeldeinzahlungen die Mieten zu bezahlen. Diese Möglichkeit wird aber nur vereinzelt genutzt und stellt nicht die Masse dar. Darüber hinaus wird jeglicher Zahlungsverkehr im Berlinovo Konzern bargeldlos abgewickelt.“

Die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH teilt hierzu mit:

„Es wird keine Barkasse geführt, da die Aufbewahrung mit Risiken und der Transport zur Bank mit Kosten verbunden ist.“

Die degewo AG teilt hierzu mit:

„degewo favorisiert grundsätzlich den bargeldlosen Verkehr. Bargeldverkehr ist nur in begründeten Ausnahmefällen und in geringem Umfang gestattet. Beispielsweise wenn damit der Wohnungsverlust verhindert werden kann.“

Die GESOBAU AG teilt hierzu mit:

„Bei der GESOBAU gibt es die Möglichkeit, Rechnungen per Überweisung oder bei vereinbarten SEPA-Lastschrifteinzug per Lastschrift zu begleichen. Die Zahlungsabwicklung erfolgt generell über Bankkonten. Bargeldzahlungen sind nicht möglich.“

Die Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin teilt hierzu mit:

„Es gibt keine Möglichkeit, Rechnungen mit einer Bargeldzahlung zu begleichen.“

Die Grün Berlin Gesellschaft mit beschränkter Haftung teilt hierzu mit:

„Allgemeiner Geschäftsbetrieb: Grundsätzlich werden alle Rechnungen an (Kreditoren) und von Grün Berlin (Debitoren) über Bankverbindungen abgewickelt.

Liegenschaftsmanagement eintrittspflichtige Parkanlagen: Ausgenommen ist jedoch die Option von Bargeldzahlung für Eintrittskarten für die eintrittspflichtigen Parkanlagen Britzer Garten, Gärten der Welt und Natur Park Südgelände. An den örtlichen Kassen können die Eintrittskarten auch mit Bargeld erworben werden. Das Geld wird infolge auf ein Bankkonto eingezahlt.“

Die HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH teilt hierzu mit:  
„Die HOWOGE akzeptiert ausschließlich bargeldlose Zahlungen.“

Das ITDZ - IT-Dienstleistungszentrum Berlin AöR teilt hierzu mit:  
„Im ITDZ Berlin selbst gibt es grundsätzlich keine Möglichkeit, Zahlungen in bar vorzunehmen.“

Die Investitionsbank Berlin teilt hierzu mit:  
„Bei der Investitionsbank Berlin werden Rechnungen ausschließlich über Konten beglichen.“

Die Messe Berlin GmbH teilt hierzu mit:  
„Bei der Messe Berlin gibt es derzeit noch – bei einzelnen Veranstaltungen und in besonderen Fällen – die Möglichkeit, dass Aussteller die im Rahmen des Messeauftritts erbrachten Serviceleistungen (der Messe Berlin bzw. der Messe-Töchter CSG-Capital Services GmbH und CFG-Capital Facility GmbH) in bar begleichen können. Aus Gründen der Geldwäscheprevention werden jedoch keine Zahlungen von mehr als 10.000 EUR akzeptiert.“

Die STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH teilt hierzu mit:  
„Bei den Unternehmen des STADT UND LAND-Konzerns besteht keine Möglichkeit, eine Rechnung mit Bargeld zu begleichen. Die Unternehmen des STADT UND LAND-Konzerns nehmen kein Bargeld entgegen.“

Die Vivantes-Netzwerk für Gesundheit GmbH teilt hierzu mit:  
„Patientinnen und Patienten ohne Bankkonto oder Patientinnen und Patienten, die aus persönlichen Gründen ihre Rechnungen bar begleichen möchten, können eine Barzahlung an den Kassen der Krankenhausstandorte tätigen.“

Die WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte mbH teilt hierzu mit:  
„Mieterinnen und Mieter, die über kein Bankkonto verfügen, haben die Möglichkeit, bei einem Bankinstitut eine Bareinzahlung auf das Bankkonto der WBM zu tätigen.“

Frage 8:

Wie schätzt der Senat die Möglichkeit ein, landeseigene Unternehmen zu verpflichten, Möglichkeiten zur Bargeldzahlung einzurichten, wenn diese nicht vorhanden sind?

Antwort zu 8:

Eine generelle Verpflichtung der landeseigenen Unternehmen durch das Land Berlin als Gesellschafter zur Möglichkeit der Bargeldzahlung ist nicht vorgesehen. Sollte eine Bargeldzahlung im Einzelfall tatsächlich nicht vorhanden sein, obwohl eine große Nachfrage danach besteht, würde die Beteiligungsverwaltung in Ausnahmefällen an die entsprechenden Beteiligungsunternehmen mit der Bitte herantreten, eine solche im Interesse Ihrer Kunden zu ermöglichen.

Berlin, den 06.03.2023

In Vertretung

Markus Kamrad  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz